

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Wieblingen Solarpark Wolfsgärten  
hier: Zustimmung zum Entwurf und  
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bauausschuss	15.01.2013	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.02.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- 1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 1 zur Drucksache).*
- 2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.*
- 3. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Wolfsgärten“ einschließlich Begründung, beide in der Fassung vom 07.12.2012 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie die Offenlegung der bereits eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen. Themen der Stellungnahmen waren der regionale Grünzug, Mähetermine und Saatgut*

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 01	Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 07.12.2012
A 02	Planzeichnung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 07.12.2012
A 03	Entwurf der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 07.12.2012
A 04	Bisher eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen
A 05	Tabelle der bisher eingegangenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft <b>Begründung:</b> Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Kosten
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben <b>Begründung:</b> Durch einen Solarpark wird die CO <sub>2</sub> Immission gemindert

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

### 1. Ausgangslage

Die Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH, im weiteren Vorhabenträgerin genannt, haben sich mit der Eigentümerin (Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH) des Flurstücks Nummer 33346/1 im Gewann Wolfsgärten verständigt, eine weitere Nutzung für das Grundstück zu finden. Das Flurstück hat eine Größe von circa 2 Hektar. Auf dem Flurstück befinden sich ein Umspannwerk mit einer Größe von circa 750 Quadratmetern sowie eine Trafostation von circa 65 Quadratmetern. Die restliche Fläche dient der inneren Erschließung oder wird als Grünfläche (Wiese) genutzt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf diesem Flurstück eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu errichten. Sie benötigt einen Bebauungsplan aufgrund der Vorgaben des Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Voraussetzung für die Förderung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen nach § 32 EEG ist nämlich die direkte Nachbarschaft zu Bahnlinien (hier: Bahnlinie Heidelberg – Mannheim) oder Bundesautobahnen. Außerdem müssen die Flächen in einem Korridor von 110 Metern liegen. Zusätzlich muss ein als Satzung beschlossener Bebauungsplan vorhanden sein, der die entsprechenden Flächen als „Flächen für die Energieerzeugung aus Photovoltaik“ festsetzt.

Deswegen beantragte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 30. März 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg – Mannheim weist das Flurstück als „Fläche für die Energieversorgung“ aus. Von daher wäre der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag der Vorhabenträgerin über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Sonderregelung, die der besonderen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Privaten im Sinne einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) Rechnung trägt.

Die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch verschafft dem Investor Klarheit über das weitere Verhalten der Gemeinde. Er ist damit in der Lage seine Planungen weiter zu vertiefen und zu konkretisieren. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Durchführung des Planverfahrens besteht jedoch nicht. Die Planungshoheit der Gemeinde bleibt weiterhin bestehen. Von ihrer Funktion ist die Zustimmung nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch mit einem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch vergleichbar.

Die Stadt Heidelberg unterstützt die Vorhabenträgerin in ihrem Bestreben den Bereich der erneuerbaren Energien auszubauen.

## **2. Verfahren**

Der Einleitungsbeschluss gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich in der Gemeinderatssitzung am 02.10.2012 gefasst.

Die Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses erfolgte am 17.10.2012 im Heidelberger „stadtblatt“.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde am 08.11.2012 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung im den Räumen der Stadtwerke Heidelberg in der Kurfürstenanlage durchgeführt. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde am 24.10.2012 im „stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wurde die Planung vom 29.10.2012 bis zum 23.11.2012 im Internet unter [www.heidelberg.de](http://www.heidelberg.de) und im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung und der Planoffenlage wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

### **Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Mit Schreiben vom 25.10.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch von der Planung informiert und bis zum 23.11.2012 um Stellungnahme gebeten. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in Anlage 5 der Drucksache behandelt.

Die eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen sind der Drucksache als Anlage 4 beigefügt.

Im Rahmen des Einleitungsbeschlusses wurde der Bezirksbeirat in seiner Sitzung am 14.06.2012 beteiligt.

Die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verursacht für die Stadt Heidelberg keine Kosten. Die Kostenübernahme durch die Vorhabenträgerin wird in dem noch zu schließenden Durchführungsvertrag geregelt werden.

gezeichnet

Wolfgang Erichson